


Nr.	Datum	Name	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
1	07.02.2023	[REDACTED]	<p>in der oben genannten Angelegenheit vertreten wir [REDACTED] [REDACTED] Auf uns lautende Vollmacht fügen wir bei.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir zu dem Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Nahversorgung Benzenäcker“ anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fristgemäß wie folgt Stellung:</p> <p>Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans wäre rechtswidrig, da zwingende Verfahrens- und Formvorschriften im Bebauungsplanverfahren nicht beachtet wurden.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p>Vorliegend enthielt die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung u.a. folgende Ausführungen:</p> <p>„ (..) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf die Inter-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird nochmals durchgeführt</p>

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p><i>netseite der Gemeinde Ostelsheim eingestellt und stehen unter nachfolgendem Link für die o.g. Dauer des Beteiligungszeitraums zur Verfügung.</i></p> <p><i>https://www.ostelsheim.de/buerger/bauen-werte/bauleitplene</i></p> <p><i>(...) Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen während der oben genannten Frist aus:</i></p> <p><i>(...)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Abwägungstabelle der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 25.11.2022</i> <p><i>Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in den Unterlagen enthalten:</i></p> <p><i>(...)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Stellungnahme des Landratsamtes Calw vom 16.08.2022 mit Hinweisen zum Naturschutz (Erhaltung des Feuchtbiotops, Schutz der mageren Flachlandmähwiesen, Schutz der Streuobstbestände, Eingrünung des Ortseingangs, externe Kompensation), Umweltschutz (mögliche Immissionskonflikte, Umgang mit Erdaushub, Auswirkungen auf das Grundwasser, Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser)</i> 	

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p><i>und zur Landwirtschaft (Emissionen aus der Landwirtschaft)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Stellungnahme des Landratsamtes für Denkmalpflege vom 21.07.2022 mit Hinweisen auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege</i> - <i>Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 08.08.2022 mit Hinweisen zu Geotechnik und Boden</i> - <i>Stellungnahme des NABU vom 09.08.2022 mit Hinweisen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen"</i> <p>Tatsächlich standen die Unterlagen unter dem von der Gemeinde angegebenen Link nicht wie angekündigt zur Verfügung. Insbesondere wurde die Abwägungstabelle der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Stand vom 25.11.2022 nicht zum Abruf im Internet eingestellt, wie dem folgenden Screenshot vom 31.01.2023 entnommen werden kann:</p>	

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
-----	-------	------	---------------	--

			 <p>Die in der Abwägungstabelle enthaltenen umweltbezogenen Informationen aus den Stellungnahmen des Landratsamtes Calw, des Landratsamtes für Denkmalpflege, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie des NABU konnten daher nicht über das Internet eingesehen werden.</p> <p>Da die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden um- weltbezogenen Stellungnahmen nicht auf der Internetseite der Gemeinde verfügbar waren, war die Offenlage unvollständig. Sollten die Unterlagen an anderer Stelle auf der Internetseite der Gemeinde oder auf einer anderen Internetseite zum Abruf zur Verfügung gestanden haben, würde dies nicht den Anforderungen des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB genügen. Denn nach der Rechtsprechung müssen die offenzulegenden Unterlagen unter der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Internetadresse ohne weiteres auffindbar sein.</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p>OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 22.11.2021, Az. 1 KN 13/16 - juris Rn.</p> <p>Wenn und soweit entsprechende Unterlagen auf der Gemeinde selbst einsehbar gewesen sein sollten, könnte dies den Verstoß gegen § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht heilen. Denn die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind nach dem eindeutigen Wortlaut des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB „zusätzlich“ im Internet zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung wird nur dann genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen tatsächlich im Internet für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Das war vorliegend jedoch nicht der Fall.</p> <p>Da die Veröffentlichung im Internet verpflichtend neben die klassische Bekanntmachung und Auslegung tritt, muss sie gleichzeitig mit dieser erfolgen und die auszulegenden Unterlagen müssen im Internet ebenfalls einen Monat einsehbar sein. Eine unvollständige Offenlage kann mithin auch nicht durch eine spätere Einstellung von Unterlagen ins Internet geheilt werden.</p> <p>Im Übrigen trifft die Gemeinde die materielle Beweislast für die ordnungsgemäße Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 4a BauGB.</p> <p>BayVGH, Urt. v. 14.07.2016, Az. 2 N 15.283 -juris Rn. 21</p> <p>Der Verstoß gegen die Verpflichtung, die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen, ist nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hs. 1 BauGB beachtlich. Denn unbeachtlich sind nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 e) BauGB aus-</p>	

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 24.03.2023
			<p>schließlich die fehlende Zugänglichkeit des Inhalts der Bekanntmachung und der auszulegen- den Unterlagen über das zentrale Portal des Landes.</p> <p>BayVGH, Urt. v. 24.05.2022, Az. 15 N 21.2545 - juris Rn. 25; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 25.06.2019, Az. 10 D 88/16.NE-juris Rn. 28</p> <p>Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass vorliegend unabdingbare Verfahrens- und Formvorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung nicht beachtet wurden. Sollte der Bebauungsplan beschlossen werden, wäre er daher rechtswidrig.</p>	